

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V. zum Rahmenabkommen Trogmuschelfischerei

Die Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste begrüßt die Bemühungen, Regelungen für die Trogmuschelfischerei aufzustellen mit dem Ziel, diesen Fischereizweig nachhaltig und ökosystemverträglich zu gestalten. Bisher hat diese Fischerei stattgefunden, ohne dass ihre möglichen Auswirkungen ausreichend untersucht wurden. Demnach ist die Feststellung in Absatz 4.3.2.3, dass „nach dem gegenwärtigen Stand des Wissens keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Trogmuschelfischerei erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes verursacht“ irreführend. Es sind nämlich bisher keine geeigneten Untersuchungen durchgeführt worden, die diesen Nachweis hätten erbringen können.

Das wird deutlich bei Durchsicht der weiteren Punkte des Rahmenabkommens, z.B.

Vermeidung von Überfischung, letzter Satz: „Es ist daher zu klären, ob die Dickschalige Trogmuschel zu den o.g. Arten zu zählen ist.“, d.h. Arten, die erst im Alter von drei Jahren und mehr Geschlechtsreife erreichen. Solche Arten sind von der Muschelfischerei auszuschließen. Das heißt, dass man kein Wissen darüber hat, wann die Dickschalige Trogmuschel geschlechtsreif wird. Trotzdem findet diese Fischerei statt und soll auch weiter stattfinden.

Die Bedeutung der fischereilich genutzten Größenklassen der Muscheln für die Ernährung von Seevögeln ist unbekannt und muss naturwissenschaftlich abgeklärt werden.

Man weiß nichts über die Überlebensfähigkeit aussortierter untermaßiger Trogmuscheln. Auch müsste zunächst untersucht werden.

Des weiteren sollen wissenschaftliche Untersuchungen feststellen, ob Spuren durch Fanggeräte im Sediment nach zwei Jahren weder optisch noch durch Side-Scan Sonar-Aufnahmen erkennbar sind. Hierbei geht es nur um die mechanische Veränderung des Meeresbodens. Über Beifänge, Rückwürfe von Beifängen und die Überlebenschancen der sogenannten Nicht-Zielarten weiß man nichts. Nach dem Rahmenabkommen soll durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden, dass nach mechanischer Sortierung Fänge nicht mehr als 15 Gewichtsprozent der Zielart an anderen lebenden Organismen enthalten darf.

Die weiteren Auflagen wie Schonzeiten, Begrenzung des Fischereiaufwandes, Anlandungen und Kontrollen machen deutlich, dass nur mit einer aufwendigen Überwachung die Einhaltung der Vorgaben sichergestellt werden kann. Es erscheint daher unverständlich, dass die sechs bereits erteilten Erlaubnisse wenn auch mit gewissen Modifikationen fortgeschrieben werden sollen.

Fraglich ist auch, wie auf der absolut unzureichenden Basis vorhandener Kenntnisse die maximale Anzahl der erteilten Erlaubnisse festgelegt werden soll, wie in 4.3.2.5 angegeben, auf der Basis des Vorsorgeprinzips.

Es hängt also alles von dem Ergebnis der begleitenden naturwissenschaftlichen Untersuchungen ab. Erfahrungsgemäß werden

diese nie eindeutig nachweisen können, dass von der Trogmuschelfischerei langfristige irreversible Schäden ausgehen. Das liegt zum Einen an der außerordentlichen Variabilität der bedingenden Faktoren in der gesamten Nordsee, das liegt aber auch daran, dass diese Untersuchungen nur kurzfristig angesetzt sind. Die Trogmuschelfischerei fand in der Vergangenheit und wird zumindest für die nächsten Jahre auf der Basis völlig unzureichender Kenntnisse stattfinden. Die strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips würde daher erforderlich machen, dass die Fischerei ausgesetzt wird, bis man die nötigen Kenntnisse hat.

Die Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste schlägt daher vor, nach Möglichkeit die Zahl der ausgegebenen Erlaubnisse deutlich zu reduzieren. Auf keinen sollte zugelassen werden, dass sich schon jetzt eine expandierende kommerzielle Fischerei auf die Trogmuschel entwickelt. Art der Entnahme und Variabilität des bisherigen Auftretens der Bestände macht deutlich, dass wir es hier nicht mit einer im großen Ausmaß belastbaren Art zu tun haben.

Cuxhaven, 31. 05. 2000